

Vollmachten & Vorsorge im Überblick

Was regelt welches Dokument - und wer darf für mich handeln?
Entscheidend sind Inhalt und Form. Nicht jede Spalte ist eine Vollmacht.

01 ERSTELLUNG & FORM

DOKUMENT / INSTRUMENT	Testament	Bank-vollmacht	General-vollmacht	Vorsorge-vollmacht	Patienten-verfügung	Digitale Vollmacht	Rechtliche Betreuung	Erbvertrag
Wofür ist es gedacht?	Erbe und Nachlass regeln	Konten und Depots verwalten	Umfassende Vertretung	Vertretung im Vorsorgefall	Behandlungswillen festlegen	Online-Konten und Daten regeln	Gerichtlich bestellte Hilfe	Erbfolge bindend vereinbaren
Wer muss mitwirken?	Notar nur bei notarieller Form	Bankformular empfohlen	Notar in Sonderfällen ³	Notar in Sonderfällen ³	Kein Notar; ärztlicher Rat hilft	Kein Notar vorgeschrieben	Betreuungsgericht	Notar vorgeschrieben
Welche Form gilt?	Ganz handschriftlich + Unterschrift; oder notariell	Schriftlich empfohlen; mit Bank klären	Schriftlich empfohlen; Ausnahmen ^{1 3}	Schriftlich empfohlen; Ausnahmen ^{1 3}	Schriftlich + Unterschrift; konkret ²	Schriftlich + Unterschrift empfohlen	Gerichtlicher Beschluss	Notarielle Beurkundung
Entstehen Kosten?	Selbst kostenlos; Notar / amtliche Verwahrung kosten	Bei der Bank erfragen	Selbst kostenlos; Beratung / Notar können kosten	Selbst kostenlos; Beratung / Notar können kosten	Selbst kostenlos; Beratung kann kosten	Selbst kostenlos; Beratung kann kosten	Gerichts- und Betreuungskosten möglich	Notargebühren

02 WAS LÄSST SICH ZU LEBZEITEN REGELN?

✓ = möglich, soweit Vollmacht oder gerichtlicher Aufgabenbereich dies umfasst. — = dafür nicht vorgesehen.

Über Behandlungen entscheiden	—	—	✓ ¹	✓ ¹	Wille ²	—	✓ ¹	—
Pflege organisieren / Verträge schließen	—	—	✓	✓	—	—	✓	—
Gesundheitsangelegenheiten vertreten	—	—	✓ ¹	✓ ¹	Wille ²	—	✓ ¹	—
Geld und Vermögen verwalten	—	Konten / Depots	✓	✓	—	Nur digital ⁴	✓	—
Verträge ändern oder kündigen	—	Bankgeschäfte	✓	✓	—	Nur digital ⁴	✓	—
Immobilien kaufen / verkaufen	—	—	✓ ³	✓ ³	—	—	✓ ³	—
Wohnungsangelegenheiten regeln	—	—	✓	✓	—	—	✓	—
Aufenthalt und Wohnort regeln	—	—	✓ ¹	✓ ¹	—	—	✓ ¹	—
Gegenüber Versicherungen vertreten	—	—	✓	✓	—	—	✓	—
Bei Behörden / vor Gericht vertreten	—	—	✓ ⁵	✓ ⁵	—	—	✓ ⁵	—
Post, E-Mails und Online-Konten	—	Bankpost	✓	✓	—	E-Mails / Konten ⁴	✓	—

03 WAS GILT NACH DEM TOD?

Nachlass / weiteres Handeln	Regelt Erbfolge	Je nach Vollmacht ⁶	Je nach Vollmacht ⁶	Je nach Vollmacht ⁶	Keine Vertretungsmacht	Je nach Vollmacht ⁶	Endet mit Tod ⁶	Regelt Erbfolge
-----------------------------	-----------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------------	--------------------------------	----------------------------	-----------------

1 Gesundheit und Freiheit

Riskante ärztliche Maßnahmen, Freiheitsentziehung und ärztliche Zwangsmaßnahmen müssen in Vollmachten ausdrücklich schriftlich erfasst sein. Eine pauschale Generalvollmacht reicht nicht. Gerichtliche Genehmigungen können nötig sein.

2 Patientenverfügung

Legt den eigenen Behandlungswillen fest, benennt aber keinen Vertreter. Situationen und Maßnahmen konkret beschreiben. Bindend, wenn sie zur Behandlungssituation passt. Eine Vorsorgevollmacht ergänzt sie.

3 Besondere Form / Immobilien

Für das Grundbuch ist regelmäßig eine öffentlich beglaubigte oder notarielle Vollmacht nötig; im Einzelfall Beurkundung. Verbraucherdarlehen haben eigene Formvorgaben. Für Betreuer ist bei Immobiliengeschäften regelmäßig eine gerichtliche Genehmigung nötig.

4 Digitale Vorsorge

Umfang festlegen: E-Mails, Abos, Profile und digitales Vermögen. Zugänge und Zwei-Faktor-Anmeldung sicher organisieren. Für Online-Banking eine passende Bankvollmacht nutzen.

5 Vertretung vor Gericht

Verfahrensregeln gelten weiter; eine Vollmacht hebt einen Anwaltszwang nicht auf. Bei Betreuung zählt der gerichtlich festgelegte Aufgabenbereich.

6 Über den Tod hinaus

Fortgeltung ausdrücklich regeln; eine Vollmacht bestimmt nicht, wer erbt. Betreuung endet mit dem Tod. Unaufschiebbare Aufgaben sind bis zur Übernahme durch Erben zu besorgen (§ 1874 BGB).

PERSÖNLICHE ENTSCHEIDUNGEN: Heiraten, Wählen und ein Testament errichten kann niemand stellvertretend. Für Scheidungen gelten besondere Regeln der anwaltlichen Vertretung.
EHEGATTEN: Seit 2023 ist unter gesetzlichen Voraussetzungen eine Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten für höchstens sechs Monate möglich (§ 1358 BGB). Sie gilt nicht allgemein für Geld und Vermögen und ersetzt keine umfassende Vorsorgevollmacht.
PRAXIS-TIPP: Unterschrift, Ort und Datum ergänzen, aktuell halten und auffindbar aufbewahren. Eine Betreuungsverfügung hält Wünsche zur Betreuerauswahl fest; sie ist keine Vollmacht.